
Besondere Benutzungsvorschriften

ergänzend zu den Richtlinien für die Benutzung von Ratssälen, des Foyers und des Sitzungssaales im Stadthaus, Villa Zanders, Schulräumen (einschl. Aulen) und Sportstätten der Stadt Bergisch Gladbach.

Für die Benutzung von Sportstätten der Stadt Bergisch Gladbach ergehen folgende besondere Vorschriften:

1. Zuweisung der Sportstätten

- 1.1 Die Überlassung der Sportstätten für den Schulsport wird vor jedem Schulhalbjahr durch einen Belegungsplan geregelt.
- 1.2 Die Sportstätten werden nur auf Antrag überlassen. Eingereichte Pläne für die Meisterschaftsspielrunden und andere im voraus terminierte und dem Fachamt bekanntgegebene Veranstaltungen gelten als Antrag.
- 1.3 Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid, der auf Verlangen bei der Benutzung der aufsichtsführenden Person vorzulegen ist. Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der zugewiesenen Sportstätte während der festgesetzten Zeit. Diese Regelung gilt nicht für die außerhalb der Benutzungszeiten allgemein für sporttreibende Bürger freigegebenen Sportstätten.
- 1.4 Die aufgestellten Benutzungspläne für feste Zeiträume gelten als Benutzungserlaubnis.

2. Benutzungszeiten

- 2.1 Alle Sportstätten stehen den Schulen montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und samstags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr, den Vereinen und anderen Gruppen montags bis freitags von 16.00 Uhr bis 22.00 Uhr, samstags nach 13.00 Uhr sowie sonntags zur Verfügung. Zeiten, die nicht belegt werden, können durch Sonderregelungen vergeben werden. Außerdem kann in Sonderfällen eine andere Regelung getroffen werden.
- 2.2 Die einzelnen Benutzungszeiten werden in der Zuweisung festgesetzt. Sie umfassen auch das Umkleiden und Waschen. Nach Ablauf der festgesetzten Benutzungszeit ist die Sportstätte unverzüglich zu verlassen.
- 2.3 Während der Schulferien können die Turnhallen und Gymnastikhallen geschlossen werden. Die übrigen Sportstätten stehen ebenfalls nicht zur Verfügung, wenn Reparaturen, Generalreinigungen etc. notwendig werden.
- 2.4 Bei der Terminierung von Veranstaltungen hat der Veranstalter das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1977 (GV NW 1977, S. 98) sowie die hierzu ergangenen Ergänzungsvorschriften zu beachten.

3. Sperrung von Sportstätten

- 3.1 Sportstätten können gesperrt werden, wenn diese durch die Benutzung überlastet oder durch die Benutzung erhebliche Beschädigungen zu erwarten sind. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Zuweisung einer anderen Sportstätte besteht nicht.

4. Benutzung der Sportstätten

- 4.1 Die Sportstätten dürfen nur für den überlassenen Zweck benutzt werden.
- 4.2 Beim Übungsbetrieb sowie bei Veranstaltungen muß ein verantwortlicher Leiter anwesend sein, dem die ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebes obliegt. Der verantwortliche Leiter hat die Benutzung und die Anzahl der Benutzer in ein dafür ausgelegtes Verzeichnis einzutragen. Beanstandungen sind dem Hallen- oder Platzwart unverzüglich anzuzeigen.
- 4.3 Alle Sportstätten dürfen nur in Sportkleidung benutzt werden. Das Betreten der Hallensportflächen ist nur mit sauberen Turnschuhen gestattet.
- 4.4 Bei Benutzung der Waschanlage muß dafür gesorgt werden, daß der Wasserverbrauch auf das notwendige Maß beschränkt wird.
- 4.5 Fahrzeuge dürfen nur auf den vorhandenen Parkplätzen abgestellt werden. Ein Anspruch auf Parkraum besteht nicht.
- 4.6 Das Mitbringen von Tieren in Hallen oder auf Sportflächen ist nicht gestattet.
- 4.7 Das Rauchen in Hallen und Umkleieräumen sowie der Alkoholgenuß ist in sämtlichen Sportstätten untersagt.

5. Benutzung der Sportgeräte

- 5.1 Die vorhandenen Sportgeräte stehen allen Benutzern gleichermaßen zur Verfügung. Ausgenommen sind die eigens für die Schulen angeschafften Bälle und Spezialgeräte.
- 5.2 Die vorhandenen Außensportgeräte können vom städt. Aufsichtspersonal ausgeliehen werden. Sie sind unmittelbar nach der Benutzung zurückzugeben. Für die Ausgabe kann eine Quittung verlangt werden.
- 5.3 Alle Sportgeräte sind ordnungsgemäß zu behandeln. Schadhafte Geräte dürfen nicht benutzt werden. Feststellungen hierüber sowie bei der Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich zu melden.
- 5.4 Vereinseigene Sportgeräte dürfen im Bereich der Sportanlagen nur mit Genehmigung des Sportamtes abgestellt und benutzt werden.

6. Sondervorschriften bei Veranstaltungen

- 6.1 Die für eine Veranstaltung notwendigen Vorbereitungen der Sportstätte obliegen dem Veranstalter. Soweit Anlagen und Einrichtungen verändert werden müssen, bedarf es der schriftlichen Zustimmung des Sportamtes.

-
- 6.2 Der Veranstalter hat für einen ausreichenden Ordnungsdienst zu sorgen, der den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung garantiert.
- 6.3 Wirtschaftliche Werbung sowie gewerbsmäßiger Verkauf von Waren und Getränken müssen vom Sportamt schriftlich genehmigt sein. Mit dem Antrag ist der Nachweis zu führen, daß die dafür sonst vorgeschriebenen Genehmigungen bereits erteilt sind.

7. Aufsicht und Hausrecht

- 7.1 Die Beauftragten des Sportamtes sind berechtigt, die Sportstätten zu jeder Zeit, auch bei Veranstaltungen, kostenfrei zu betreten. Den Beauftragten ist jede im Zusammenhang mit der Überlassung erforderliche Auskunft zu erteilen.

8. Haftung

- 8.1 Die Stadt haftet nicht für abgelegte Sachen oder abgelegte Gegenstände.

Diese Vorschriften treten am 15.09.1977 in Kraft.

Bergisch Gladbach, den 10.09.1977

gez. Fell
Stadtdirektor

Die besonderen Benutzungsrichtlinien sind mit Wirkung vom 15.09.1977 in Kraft getreten.